

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle (auch zukünftigen) Verträge über Leistungen von Hawema. Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu den AGB getroffen wurden, gehen den AGB vor. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen durch den Kunden gelten diese AGB als angenommen.

1.2. Von diesen Bedingungen abweichende AGB des Kunden sind nur dann und insoweit gültig, wenn und soweit diese von Hawema ausdrücklich als anstelle dieser AGB geltend bestätigt worden sind. Dies gilt auch, wenn Hawema in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.3. Hawema ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen zu ändern. Dies ist der Fall, wenn es aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von Hawema liegen und Hawema auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser AGB sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z.B. dadurch dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Auftragserteilungen des Kunden gelten stets als verbindlich. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang und nach Maßgabe des Inhalts einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Telefax) von Hawema beim Kunden oder erstellter Werke (nachstehend zusammengefasst auch „Leistungsgegenstände“) oder durch die Erbringung der vereinbarten Leistung (nachstehend zusammengefasst auch „Vertragsgegenstand“) durch Hawema zustande.

2.2. Die Leistungsmerkmale des Leistungs- und Vertragsgegenstands werden in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Individualvertrages zwischen Hawema und dem Kunden bzw. in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben. Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2.3. Sofern Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen Gegenstand des Vertrages zwischen Hawema und dem Kunden sind, so werden diese nur dann von Hawema als Werk- oder Liefervertrag erbracht, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Darüber hinaus haftet Hawema grundsätzlich nicht für einen bestimmten Beratungs- oder sonstigen Erfolg. Die von Hawema im Einzelfall zu erbringenden Leistungen richten sich nach den in der Auftragsbestätigung festgelegten Inhalten.

2.4. Hawema übernimmt keine Garantie im Rechtssinne für das Vorliegen bestimmter Beschaffenheiten der Leistungs- und Vertragsgegenstände, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart.

3. Leistungsbedingungen

3.1. Ein fester Leistungstermin wird aufgrund der Dienstleistungsart von Hawema in der Regel nicht vereinbart.

3.2. Die Einhaltung zur Erbringung von Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen oder Teile (im Falle eines vereinbarten Austauschs vor Ort) rechtzeitig zur Verfügung stellt.

3.3. Hawema ist zu Teilleistungen berechtigt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Leistungen von Hawema werden entsprechend der individuellen vertraglichen Festlegung nach Festpreis oder ggf. zusätzlichem Zeitaufwand vergütet. Die Höhe der über den Vertragsinhalt hinausgehenden anfallenden Stundensätze ergibt sich aus den vereinbarten Preisen in der schriftlichen Auftragsbestätigung.

4.2. Für den Umfang der Leistung und die Festlegung der Vergütung nach Festpreis oder Zeitaufwand ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Hawema maßgeblich. Weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder Leistungen von Hawema vorbehaltlos entgegennimmt.

4.3. Alle Preise verstehen sich netto und zuzüglich etwaiger Auslagen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Auslagen können insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Telekommunikationskosten, Materialkosten, Druck- oder Kopierkosten sowie Portokosten beinhalten.

4.4. Hawema ist berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen und Abschlagszahlungen zu verlangen.

4.5. Bei Festpreisvereinbarungen werden - sofern nicht abweichend vereinbart - monatlich nach erbrachtem Aufwand erstellt. Bei einer Vergütung nach vereinbartem Stundensatz oder zusätzlich anfallenden Leistungen ist Hawema berechtigt, wöchentlich oder 14-tägig die erbrachten Leistungen durch Zwischenrechnungen abzurechnen.

4.6. Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zu zahlen, sofern sich aus der jeweiligen Rechnung nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt ergibt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidend ist der Zahlungseingang bei Hawema. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, beträgt der Verzugszinssatz jährlich 8 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Hawema ist bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt.

4.7. Hawema behält sich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen.

4.8. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Hawema ausdrücklich anerkannt sind.

5. Einräumung von Nutzungsrechten

5.1. An etwaigen im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Hawema geschaffenen schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen (z. B. Urheberrechte oder Patente) stehen Hawema sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.

5.2. Der Kunde erhält einfache Nutzungsrechte ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Die weitere Einräumung von Nutzungs-, Weitergabe- oder Bearbeitungsrechten gegenüber dem Kunden bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

6. Sachmängelhaftung

Hinsichtlich erbrachter Dienstleistungen haftet Hawema nicht für einen vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

7. Haftung

7.1. Für Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund haftet Hawema nur unter Begrenzung auf die Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), oder für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von Hawema vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden.

7.2. Hawema haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von Hawema für den Verlust von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

8. Mitwirkung des Kunden

8.1. Der Kunde ist sich bewusst, dass Hawema zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich auf entsprechende Aufforderung, sämtliche für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und für die Durchführung beauftragter Dienstleistungen durch Hawema oder deren Mitarbeitern, die mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen befasst sind bzw. beauftragt wurden, einen ausreichenden Zugang zu Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

8.2. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere auch dazu verpflichtet, bei Bedarf für Mitarbeiter von Hawema, die mit der Erbringung von Dienstleistungen befasst sind, unentgeltlich und rechtzeitig Austauschteile, aber auch geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel oder Datenträger sicher aufbewahrt werden können.

8.3. Sämtliche Mitwirkungsleistungen des Kunden erfolgen unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

8.4. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgemäß, so kann Hawema dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten setzen. Erfolgt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht innerhalb der von Hawema gesetzten Frist, so ist Hawema zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche von Hawema bleiben im Falle der Kündigung unberührt.

9. Geheimhaltung

9.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihnen zugänglich gemachte und/oder sonst ihnen bekannt gewordene geheimhaltungsbedürftige Informationen und/oder Kenntnisse über geschäftliche oder betriebliche Interna über den jeweils anderen Vertragspartner und/oder dessen Geschäftspartner, gleich welcher Art, die ihrer Art nach nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln und während der Vertragslaufzeit sowie zwei Jahre nach Vertragsbeendigung Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern der grundsätzlich zur Geheimhaltung verpflichtete Vertragspartner nachweist, dass ihm diese Informationen schon vor der Zusammenarbeit mit dem anderen Vertragspartner bekannt waren, von berechtigten Dritten mitgeteilt worden sind oder ohne Verschulden des zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartners bekannt geworden sind.

9.2. Es wird klargestellt, dass die Pflicht zur Geheimhaltung nicht für vom Kunden erstellte Werke sowie vom Kunden erbrachte Dienstleistungen gilt, es sei denn diese haben geheimhaltungsbedürftige Informationen gem. Ziffer 9.1. zum Gegenstand.